

**Amtliche
Verlautbarung**

Laufende Nummer:	2/2023
Datum der Veröffentlichung:	13. Juni 2023

Thema:	Neuerlass der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern
---------------	--

Die 43. Delegiertenversammlung hat am 23. Mai 2023 folgenden Neuerlass der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern beschlossen:

„Es wird folgende Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern erlassen:

Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer Bayern¹

Die Delegiertenversammlung hat am 25. Mai 2023 auf Grund von Art. 65 des Heilberufes-Kammergesetzes (HKaG) die folgende Entschädigungs- und Reisekostenordnung beschlossen.

Inhalt:

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Reisekosten und Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme
- C. Aufwandsentschädigung
- D. Entschädigung für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen
- E. Überprüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung
- F. Inkrafttreten der Entschädigungs- und Reisekostenordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Entschädigungs- und Reisekostenordnung (ERO) gilt für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, für die Vorstandsmitglieder der Psychotherapeutenkammer Bayern (Kammer) sowie die sonstigen ehrenamtlich für die Kammer tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Sie gilt ferner für von der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand beauftragte Kammermitglieder oder sonstige Personen, die an Tagungen und Sitzungen teilnehmen, soweit nicht im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss Ausnahmen festgelegt werden.

Sie gilt ferner für Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder, die im Auftrag des Vorstands Arbeiten für die Kammer erledigen.

Hierfür sind die Bestimmungen von Abschnitt B. entsprechend anzuwenden.

2. Sitzungen des Vorstands, von Ausschüssen oder Kommissionen können als Präsenz-, Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt und nach dieser Entschädigungs- und Reisekostenordnung abgerechnet werden. Aus Nachhaltigkeitsgründen soll mindestens jede zweite Sitzung des Vorstands, der Ausschüsse und der Kommissionen als Telefon-

¹ Die in der vorliegenden Entschädigungs- und Reisekostenordnung verwendeten Personen- und Gruppenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

oder Videokonferenz stattfinden, soweit es die Aufgaben zulassen. Die Sitzungszeiten von Präsenzterminen sollen so gelegt werden, dass der Mehrheit der Teilnehmenden eine An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln grundsätzlich möglich ist.

3. Diese Entschädigungs- und Reisekostenordnung setzt eine Anreise vom Wohn- oder Dienst-/Praxisort voraus. Anreisen von anderen Orten (z.B. vom Urlaubsort) werden als Anreise vom Wohnort bewertet, es sei denn, der Vorstand der Kammer beschließt im Einzelfall auf Antrag die Übernahme der Reisekosten von anderen Orten. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis auf die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten übertragen.

4. Auslandsreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Kammer.

5. Nehmen Organmitglieder oder sonstige Personen im Auftrag des Vorstands an Sitzungen, Besprechungen, Tagungen oder Veranstaltungen, zu denen andere Organisationen einladen, teil, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen dieser Entschädigungs- und Reisekostenordnung gegen Aufrechnung der Erstattungen der einladenden Organisationen. Teilnahmegebühren für solche externe Veranstaltungen, an welchen im Auftrag der Kammer teilgenommen wird, sind erstattungsfähig.

6. Die Abrechnung muss in der Regel drei Monate nach dem entsprechenden Termin erfolgen, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres. Danach werden Abrechnungen nach dieser ERO nur noch nach Beschluss des Vorstandes erstattet.

7. Der Abrechnung sind für die zu erstattenden Kosten die entsprechenden Belege beizufügen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten glaubhaft zu machen.

8. Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt B. I. 2. dargelegten Rangfolge soll das kostengünstigste Verkehrsmittel gewählt werden. In der Abwägung ist die aufgewendete Zeit nach Maßgabe des Abschnitt B. I. 1 und II. zu berücksichtigen. Bei Wahl eines teureren Reisemittels aus privaten, nicht durch die Kammer veranlassten Gründen, werden maximal die fiktiven Aufwendungen nach Satz 1 unter Abwägung des Einzelfalls ersetzt.

9. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar und werden auf ein von der oder dem Bezugsberechtigten zu benennendes Girokonto überwiesen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich vergütet, sofern eine solche abzuführen ist.

B. Reisekosten und Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme

I. Reisekosten

1. Bei mehrtägigen Reisen oder falls eine Übernachtung notwendig ist, wird Übernachtungsgeld in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten gezahlt, maximal jedoch EUR 140,00 pro Nacht. Eine Übernachtung ist insbesondere notwendig, wenn am Sitzungstag die Anreise oder die Ankunft an der Wohnanschrift unter Einhaltung

der Abreise- und Ankunftszeit nicht möglich ist. Eine Anreise soll nach 7 Uhr beginnen und die Ankunft an der Wohnanschrift nicht nach 23 Uhr erfolgen. Begründete Ausnahmen sind möglich.

Das Übernachtungsgeld wird ohne Einzelnachweis mit einem Pauschalbetrag von EUR 30,00 je Übernachtung abgegolten.

2. Bei der Auswahl der Verkehrsmittel ist darauf zu achten, die Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten. Soweit es die regionale Infrastruktur ermöglicht und zumutbar ist, soll grundsätzlich im Fernverkehr der Zug- oder Busverkehr und innerorts der öffentliche Personennahverkehr, ein Fahrrad, Pedelec, S-Pedelec oder Elektrokleinstfahrzeug genutzt werden. Andernfalls ist die Nutzung eines Kraftwagens möglich. Nur nachrangig kann auf den Flugverkehr zurückgegriffen werden. Sofern als Verkehrsmittel ein Kraftwagen oder ein Flugzeug ausgewählt wird, ist die Auswahl zu begründen.

3. Bei der Benutzung eines eigenen Kraftwagens, Fahrrads, Pedelecs, S-Pedelecs oder Elektrokleinstfahrzeug wird für jeden gefahrenen Kilometer ein Pauschalbetrag von EUR 0,30 erstattet.

4. Bei der Nutzung des Zugverkehrs werden in der Regel die Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Soweit es sachlich gerechtfertigt ist, werden die Fahrtkosten der 1. Klasse, einschließlich eventueller Benutzung eines Schlafwagens der 2. oder in begründeten Ausnahmefällen der 1. Klasse, erstattet. Im Falle der Nutzung einer BahnCard können fiktive Reisekosten unter Berücksichtigung des Einzelfalles bis zur maximalen Höhe der durch die Abrechnenden selbst finanzierten Vorinvestitionen erstattet werden.

Bei Erstattung der Kosten durch Benutzung eines Schlafwagens entfällt die Zahlung des Übernachtungsgeldes, es sei denn, dass zusätzlich eine Übernachtung notwendig war und nachgewiesen wird.

5. Flugkosten werden nur erstattet, sofern aus Zeitgründen die Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Reisezeit für eine Strecke mehr als sechs Stunden betragen würde. Der durch die Flugreise verursachte CO₂-Ausstoß soll kompensiert werden. Dabei entstehende Ausgleichszahlungen für die durch den Flug verursachte CO₂-Belastung werden auf Nachweis erstattet.

6. Nachgewiesene oder glaubhaft gemachte erforderliche Nebenkosten werden erstattet.

II. Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme

1. Für die zeitliche Inanspruchnahme werden je Stunde EUR 79,00 erstattet. Die Abrechnung erfolgt in halben Stunden beginnend mit der ersten vollendeten halben Stunde, wobei je Kalendertag maximal acht Stunden entschädigt werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Entschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme über die acht

Stunden hinaus bewilligen Hinsichtlich der Ermittlung der zeitlichen Inanspruchnahme gilt Abschnitt A. 3. entsprechend.

2. Die Entschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme für die Teilnahme an Telefon- und Videokonferenzen wird um eine zeitliche Entschädigung für eine Vor- und Nachbereitung ergänzt. Pro Telefon- und Videokonferenz kann dabei pauschal eine Stunde an Vor- und Nachbereitungszeit insgesamt in Ansatz gebracht werden. Die Vor- und Nachbereitungszeit muss bei der Rechnungsstellung mit aufgeführt werden und kann ggf. auch am Vortag oder einem dem Termin nachfolgenden Tag in Ansatz gebracht werden.

Hinsichtlich der Tätigkeit der Prüfungsausschüsse nach den Weiterbildungsordnungen kann unabhängig vom Sitzungsformat von den jeweils zuständigen Mitgliedern auch eine erforderliche, tatsächlich angefallene Vor- und Nachbereitungszeit in der Abrechnung zur Entschädigung angesetzt werden.

C. Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten beginnend mit dem jeweils ersten Tag ihrer Amtsperiode über die Entschädigungen nach Abschnitt B hinaus eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Beginnt die Amtsperiode nicht zu Beginn des Monats erfolgt eine anteilige Auszahlung. Mit dieser Pauschale gelten alle weiteren Tätigkeiten für die Kammer mit Ausnahme der Sitzungen des Vorstands, der Delegiertenversammlungen, der Sitzungen von Ausschüssen oder Kommissionen oder Terminen in der Außenvertretung als abgegolten.

2. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen betragen für
- die Präsidentin/den Präsidenten
EUR 6.600,00
 - die 1. Vizepräsidentin/den 1. Vizepräsidenten
EUR 4.700,00
 - die 2. Vizepräsidentin/den 2. Vizepräsidenten
EUR 4.450,00
 - die Beisitzerin/den Beisitzer
EUR 2.550,00

Die monatlichen Bürokostenpauschalen betragen für

- die Präsidentin/den Präsidenten
EUR 500,00
- die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten
EUR 320,00
- die Beisitzerin/den Beisitzer
EUR 190,00

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Amt, so wird die Aufwandsentschädigung an ihn oder seine Erben für drei weitere Monate beginnend mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Amt ausbezahlt.

4. Vorstandsmitglieder können auf begründeten Antrag die Kosten einer BahnCard 50 für die 1. Klasse ersetzt bekommen, wenn dies für die Kammer voraussichtlich kostengünstiger erscheint. Die privat finanzierte Aufwertung auf eine höherwertige BahnCard ist möglich. Die Erstattung der Reisekosten richtet sich dann nach Abschnitt B. I. 3.

5. Ausschuss- oder Kommissionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 79,00 für jede Sitzung des Ausschusses oder der Kommission, der sie vorsitzen. Dies gilt entsprechend für die Versammlungsleitung.

D. Entschädigung für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

1. Delegierte, Ausschuss- und Kommissionsmitglieder und von der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand beauftragte Mitglieder erhalten für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung oder sonstigen Sitzungen auf Antrag eine Entschädigung für die tatsächlich entstandenen Kosten einer entgeltlichen Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Angehörigen, die nach dem SGB XI anerkannt pflegebedürftig sind und jeweils zu ihrem Haushalt gehören. Es können insgesamt bis zu EUR 15,00 pro Stunde, höchstens jedoch EUR 150,00 pro Tag entschädigt werden.

2. Dem Antrag sind die Rechnung über die Betreuungsleistung (in Kopie) unter Angabe der tatsächlichen Sitzungszeit sowie der Dauer der Betreuung und die entsprechenden Nachweise (Geburtsurkunde, Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit) beizufügen.

E. Überprüfung der ordnungsgemäßen Abrechnung

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Abrechnungen obliegt dem Finanzausschuss. Die Überprüfung der Abrechnungen der Mitglieder des Finanzausschusses wird vom Vorstand vorgenommen.

F. Inkrafttreten der Entschädigungs- und Reisekostenordnung

Die Entschädigungs- und Reisekostenordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.“

München, den 13. Juni 2023

Psychotherapeutenkammer Bayern

gez. Dr. Nikolaus Melcop
Präsident